

Beitragsordnung des Sport Club Obersprockhövel e.V.



Vorwort

Der Landessportbund (LSB) und der Kreissportbund Ennepe - Ruhr (KSB) setzen einen Mindestbeitrag im Bereich der Senioren- und der Jugendabteilung voraus, bevor Sie Zuschüsse an Vereine gewähren. Ziel der Beitragsordnung ist es, diesen Mindestmitgliederbeitrag zu erreichen. Gleichzeitig sollen soziale Aspekte in die Beitragsgestaltung einfließen.

§ 1 Zahlungsweise Der Vereinsbeitrag wird als Jahresbeitrag entrichtet. Der Jahresbeitrag wird im März durch Lastschriftverfahren abgebucht. Erfolgt der Beitritt zum Verein im Laufe des Jahres, so ist der Vereinsbeitrag erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft für das betreffende Kalendervierteljahr zu entrichten.

§ 2 Versicherungsbeitrag In dem Vereinsbeitrag ist der Versicherungsbeitrag für die Sporthilfe e.V. enthalten.

§ 3 Aufnahmegebühr Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Beitragshöhe, Beitragsfreiheit Der Jahresbeitrag **ab 01.01.2016:**

Beitragsgruppen/Jahresbeitrag		EUR
1	Erwachsene ab 18 Jahren aktiv	96,-
2	Erwachsene ab 18 Jahren passiv	77,-
3	Jugendliche bis 18 Jahren	60,-
4	Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren	52,-
5	Familienbeitrag	132,-

Mitglieder ab 80 Jahre und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Für Minderjährige besteht eine Zahlungspflicht der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Erhebung der Beiträge Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Sollte ein Mitglied in Ausnahmefällen nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen können, ist der Jahresbeitrag bis zum 28. Februar des laufenden Jahres entweder in Bar oder per Überweisung zu bezahlen.

§ 6 Ermäßigung des Beitrages Die Gewährung von Beitragsermäßigung (Abweichend von den Regelsätzen des § 4 der Beitragsordnung) liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7 Beitragsrückstand Nach zwei fruchtlosen Mahnungen kann der geschäftsführende Vorstand die zwangsweise Beitreibung des rückständigen Beitrags über das gerichtliche Mahnverfahren beschließen. Wenn ein Vereinsmitglied zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist, kann der Vorstand einen Vereinsausschluss beschließen.

§ 8 Änderung der Beiträge Die Beiträge können nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 19.02.2016